

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Georg Winter, Reserl Sem, Gudrun Brendel-Fischer, Petra Dettenhöfer, Alex Dorow, Hermann Imhof, Angelika Schorer, Bernhard Seidenath** CSU,

Thomas Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Dr. Annette Bulfon, Thomas Dechant, Julika Sandt und **Fraktion (FDP)**

zur **Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes**

A) Problem

Auf Grund des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 311) erhalten blinde Menschen unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen zum Ausgleich der ihnen durch die Blindheit entstehenden Nachteile Blindengeld (Art. 1 Abs. 1 BayBlindG). Das Blindengeld beträgt 85 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Das sind seit 1. Juli 2012 534 Euro monatlich.

Blind ist gemäß Art. 1 Abs. 2 BayBlindG, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

Bisher wird im Bayerischen Blindengeldgesetz die besondere Situation taubblinder Menschen nicht berücksichtigt. Diese Personengruppe hat aber auf Grund ihrer Sehschädigung bzw. infolge ihrer zusätzlichen Taubheit oder an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit einen außerordentlich großen Hilfebedarf durch Assistenzbedarf zur Kommunikation und zur Bewältigung des Alltags. Der dauerhafte Hilfebedarf dieser Personengruppe führt zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung der betroffenen Menschen. Durch eine Ausgleichsleistung kann deren selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert werden. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde Menschen gemacht wurden.

Die Situation in anderen Bundesländern:

Landesblindengeldgesetze bestehen in allen Bundesländern. Die spezielle Situation taubblinder Menschen wird in Berlin und in Schleswig-Holstein durch ein erhöhtes Blindengeld berücksichtigt. In Berlin erhalten blinde Menschen gemäß § 2 Abs. 1 Landespflegegeldgesetz ein Blindengeld in der Höhe von 80 v.H. des Betrags nach § 72 Abs. 2 SGB XII (derzeit monatlich 502,72 Euro). Blinde Menschen, bei denen gleichzeitig Gehörlosigkeit vorliegt, erhalten in Berlin ein Pflegegeld von 1.189 Euro. In Schleswig-Holstein erhalten blinde Menschen gemäß § 1 Abs. 3 des dortigen Landesblindengeldgesetzes ein Blindengeld von 200 Euro und taubblinde Menschen ein Blindengeld von 400 Euro monatlich.

In Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt erhalten auch gehörlose Menschen ein gegenüber dem Blindengeld niedrigeres Gehörlosengeld. In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt können die Leistungen für blinde und gehörlose Menschen nebeneinander bezogen werden. Dadurch wird die besondere Situation von blinden Menschen mit zusätzlicher Gehörlosigkeit berücksichtigt.

Auch im Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird die besondere Situation taubblinder Menschen berücksichtigt. Nach § 1 BVG erhält auf Antrag Versorgung, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach § 35 BVG in Verbindung mit Teil C Nr. 13 der Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung haben blinde Personen einen Anspruch auf Pflegezulage mindestens der Stufe III in Höhe von monatlich 683 Euro und blinde Personen mit völligem Hörverlust nach der Stufe VI auf 1.400 Euro.

B) Lösung

Es soll für blinde Menschen im Sinn des BayBlindG mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit ein Blindengeld in doppelter Höhe gewährt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Für den Staat

In Bayern erhielten Ende 2011 15.108 Personen Blindengeld. Der Haushaltsansatz für das Blindengeld für das Haushaltsjahr 2012 beträgt 81,26 Mio. Euro. Nach den Daten des „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ leben derzeit in Bayern 114 taubblinde Personen. Ohne Berücksichtigung der Kürzung bei Heimunterbringung oder Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Art. 4 des Bayerischen Blindengeldgesetzes ergibt sich folgender zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf:

$$114 \times 534 \times 12 = 730.512 \text{ Euro}$$

Der finanzielle Mehrbedarf wird deshalb insgesamt auf jährlich rund 730.000 Euro geschätzt. Die Gesamtaufwendungen für das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz würden sich auf rund 82,0 Mio. Euro pro Jahr belaufen.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetzes (BayBlindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Blinde“ die Worte „und taubblinde“ eingefügt und das Wort „blindheitsbedingten“ durch die Worte „durch diese Behinderungen bedingten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinn von Abs. 2 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. ²Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 v.H. vor.

(4) ¹Vorübergehende Seh- oder Hörstörungen sind nicht zu berücksichtigen. ²Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Taubblinde Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Betrags nach Satz 1.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Blinde Menschen“ durch die Worte „Berechtigte nach diesem Gesetz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Das“ durch die Worte „Die Regelung nach Satz 1“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil und in Nr. 4 werden jeweils nach dem Wort „Blindheit“ die Worte „oder Taubblindheit“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „blinde“ die Worte „oder taubblinde“ eingefügt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „blinden“ die Worte „oder taubblinden“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „blinde“ die Worte „oder taubblinde“ eingefügt und das Wort „blindheitsbedingter“ durch die Worte „der in Art. 1 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

5. Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 entsteht der Anspruch auf Blindengeld für taubblinde Menschen am 1. Januar 2013, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2013 gestellt wurde, nicht aber vor dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bisher werden im Bayerischen Blindengeldgesetz nur blinde Menschen berücksichtigt. Der Personenkreis der Berechtigten soll um taubblinde Menschen erweitert werden. Der Hilfebedarf dieser Personengruppe zu einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft macht eine erhöhte Ausgleichsleistung notwendig. In den Gesetzen einiger anderer Länder sowie im Bundesversorgungsgesetz wird diese Personengruppe bereits berücksichtigt (vgl. oben).

Bei der Beurteilung der entstehenden Kosten ist zu beachten, dass die Zahl der Blindengeldempfänger seit Jahren rückläufig ist. Der Höchststand war im Jahr 1992 mit 18.437 Empfängerinnen und Empfängern erreicht. Diese Zahl sank im Jahr 2000 auf 17.441 und auf 15.341 am 31. Dezember 2010. Die Ursache für diesen Rückgang dürfte in den beachtlichen Fortschritten der Augenmedizin liegen. So kann heute bei Glaukom und bei altersbedingter Makuladegeneration häufig ein gutes Sehvermögen erhalten werden. Diese Tendenz dürfte sich in den kommenden Jahren fortsetzen, was zu einem Einspareffekt für den Haushalt des Freistaats Bayern führen wird. Ein Rückgang der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Blindengeld um 100 Personen führt unter Berücksichtigung möglicher Kürzungen aufgrund häuslicher Pflegeleistungen oder Heimaufenthalt zu einer Einsparung von rund 500.000 Euro pro Jahr.

B) Im Einzelnen**Zu § 1 Nr. 1:**

In Art. 1 Abs. 3 wird Taubblindheit definiert. Eine befriedigende Definition dieser Behinderung bestand bisher nicht. Nach dem Berliner Landespflegegeldgesetz erhalten blinde Menschen, bei denen gleichzeitig Gehörlosigkeit vorliegt, ein erhöhtes Blindengeld. Voraussetzung ist somit, dass Blindheit und Gehörlosigkeit im Sinn des Landespflegegeldgesetzes vorliegt. Gehörlose sind demnach „Personen mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose (...), wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 vom Hundert beträgt.“

In Schleswig-Holstein erhalten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Landesblindengeldgesetz taubblinde Personen ein erhöhtes Blindengeld. Während Blindheit in § 1 Abs. 4 des schleswig-holsteinischen Landesblindengeldgesetzes entsprechend den übereinstimmenden Definitionen in sämtlichen Landesblindengeldgesetzen sowie in § 72 Abs. 5 SGB XII (Blindenhilfe) definiert ist, fehlt eine Bestimmung des Begriffs „Taubblindheit“. Neben Blindheit muss offensichtlich Gehörlosigkeit gegeben sein. Für das Vorliegen von „Gehörlosigkeit“ werden deshalb die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, die als Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I. S. 2412) erlassen worden sind, herangezogen. In den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ wird zum Grad der Schädigung in Teil B Nr. 5.1 festgestellt:

„Angeborene oder in der Kindheit erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit Sprachstörungen angeboren oder bis zum 7. Lebensjahr erworben (schwere Störung des Spracherwerbs, in der Regel lebenslang 100).“

In Teil D, in dem die Voraussetzungen für die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis behandelt werden, heißt es in Nr. 4 (Merkzeichen Gl): „Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.“

Diese Definitionen werden dem Hilfebedarf taubblinder Menschen nicht gerecht. Taubblindheit ist eine Behinderung eigener Art und nicht nur eine Summe von Blindheit und Gehörlosigkeit. Der Situation taubblinder Menschen wird man deshalb nicht gerecht, wenn man den Personenkreis auf behinderte Menschen einschränkt, bei denen Blindheit im Sinn von Abs. 2 plus Gehörlosigkeit, wie sie dem Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis zugrunde liegt, addiert. Der erhebliche Bedarf an Assistenzleistungen oder des Einsatzes von Hilfsmitteln zur Kommunikation, zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses, zur Mobilität und zur Bewältigung des Alltags besteht unabhängig davon, in welchem Lebensalter die Gehörlosigkeit oder an Gehörlosigkeit grenzende Schwerhörigkeit eingetreten ist. Dem trägt die in Art. 1 Abs. 3 vorgeschlagene Definition Rechnung.

Der Hilfebedarf taubblinder Menschen wird in einem „Fachgutachten zu den speziellen Bedarfen taubblinder Menschen im Hinblick auf die Teilhabe an der Gesellschaft“ vom November 2010 eindrucksvoll dargestellt. Dieses Fachgutachten wurde vom „Gemeinsamen Fachausschuss hörsehbehindert/taubblind (GFTB)“, der beim Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband besteht, erstellt. Da bei Taubblindheit sowohl das Sehvermögen als auch

das Hörvermögen vollständig oder nahezu vollständig fehlt, kann gemäß diesem Gutachten das Fehlen dieser Sinne auch nicht teilweise durch den anderen Fernsinn ausgeglichen werden. Blinde Menschen, die den Hörverlust erst nach Vollendung des siebten Lebensjahres oder gar erst im Erwachsenenalter erlitten haben, können sich zwar in der Regel lautsprachlich äußern. Aber auch diese Personen sind in den Bereichen Kommunikation, Information, Mobilität und alltägliche Lebensführung auf zahlreiche Assistenzleistungen oder spezielle Hilfsmittel angewiesen (vgl. dazu Fachgutachten S. 10 ff., insbesondere Nr. 2.3 mit Unterpunkten).

Trotz des Vermögens, sich lautsprachlich zu äußern, ist ihnen eine sprachliche Kommunikation mit Gesprächspartnern, die sich ihnen gegenüber in einer ihnen zugänglichen Form, z.B. durch taktile Gebärdensprache, Lormen oder andere Tastalphabete, nicht verständlich machen können, ohne Dolmetscher nicht möglich (vgl. dazu auch Fachgutachten 2.3.1.). Informationsquellen wie Printmedien, Internet, Rundfunk und Fernsehen sind für taubblinde Menschen zunächst unzugänglich. Auch zur Information benötigen taubblinde Menschen Dolmetscher oder, soweit sie, was sehr selten der Fall ist, in der Lage sind, das Internet zu nutzen, spezielle Hilfsmittel (vgl. dazu Fachgutachten 2.3.2.). Besonders eingeschränkt und damit auf Hilfe angewiesen sind taubblinde Menschen im Bereich Mobilität. Taubblinde Menschen können sich – von ganz wenigen Menschen abgesehen – nicht selbstständig außer Haus bewegen. Das selbstständige Bewegen im Straßenverkehr ist schon für viele blinde Menschen eine große Herausforderung. Für Taubblinde ist selbst das Überqueren kleiner Straßen ohne Begleitung unmöglich. Assistenzpersonen, die taubblinde Menschen begleiten, müssen nicht nur sicher in Führtechniken für blinde Menschen sein, sondern auch unterwegs mit den Betroffenen kommunizieren und Gesprächsinhalte und zusätzliche Informationen bedarfsgerecht und in einer von dem jeweiligen taubblinden Menschen wahrnehmbaren Form vermitteln können (vgl. Fachgutachten 2.3.3.). Taubblinde Menschen haben auch zur Bewältigung des Alltags im häuslichen Bereich großen Assistenzbedarf, denn sie können Hilfsmittel z.B. mit Sprachausgabe nicht nutzen (vgl. Fachgutachten 2.3.4.).

Zu § 1 Nr. 2:

Der große Hilfebedarf taubblinder Menschen ergibt sich neben dem Bedarf an angepassten oder speziellen Hilfsmitteln vor allem aus dem umfangreichen Assistenzbedarf. Im zitierten Fachgutachten werden unter 5.3.3. wöchentlich fünf Stunden Dolmetscherleistung und unter 5.3.4. wöchentlich 20 Stunden qualifizierte Assistenzleistung für erforderlich gehalten. Der monatliche Assistenzbedarf beläuft sich demnach auf rund 100 Stunden, der dafür erforderliche finanzielle Aufwand selbst bei einer Vergütung von nur 10 Euro pro Stunde auf 1.000 Euro pro Monat.

Zu § 1 Nr. 3:

Der Leistungsausschluss für blinde Personen, die Leistungen wegen Blindheit nach bestimmten Rechtsvorschriften (z. B. Bundesversorgungsgesetz, Unfallversicherung) oder auch nach ausländischen Rechtsvorschriften erhalten, wird in entsprechender Weise auf taubblinde Personen ausgeweitet.

Zu § 1 Nr. 4:

Ebenso wie schon bislang bei pflegebedürftigen blinden Menschen werden zukünftig auch bei pflegebedürftigen taubblinden Menschen u.a. Pflegeleistungen auf das Blindengeld leistungsmindernd angerechnet.

Zu § 1 Nr. 5:

Die Vorschrift stellt sicher, dass taubblinde Menschen rückwirkend ab Inkrafttreten des Gesetzes zum Leistungsbezug berechtigt sind, soweit gleichzeitig die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Antrag bis zum 31. Dezember 2013 gestellt wird.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.